

949

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nollig bei Lorch“ vom 31. August 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich von Lorch gelegenen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Lorch sowie die teilweise daran angrenzenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Nollig bei Lorch“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 76 bis 81 der Gemarkung Lorch und der Fluren 6, 20, 24 und 25 der Gemarkung Lorchhausen, Stadt Lorch am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 120 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und in eine Schutzzone II. Die Schutzzone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Verzahnungsbereich der Naturräume des Oberen Mittelrheintales und des Wispertaus gelegenen vielgestaltigen Biotopkomplex aus Gebüsch und Waldflächen, Magerrasen, Säumen und felsigen Sonderstandorte als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen und Tierarten und in seiner landschaftlichen Schönheit zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den durchgewachsenen Eichenniederwäldern in ihrer großen Ausbildungs Vielfalt, den Halbtrocken- und Silikatmagerrasen sowie den xerothermen Felsband- und Steinschuttgesellschaften. Von herausragender Bedeutung ist ferner die Schmetterlingsfauna mit einem Artenreichtum von 120 Rote-Liste-Arten. Das Schutzziel soll erreicht werden durch die Stabilisierung dieses vielfältigen Mosaiks, durch gezielte Lenkung einer Sukzession und den Schutz der heimischen Laubbaumarten im Bereich trockener Standorte insbesondere der Steilhänglagen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten;
8. mit Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren;

9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Freigärthäufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der bodensauren Buchenwälder, der Waldmeister-Buchenwälder und der wärmeliebenden Birken-Traubeneichenwälder einschließlich deren Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen, insbesondere folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils,
 - d) die Einleitung von Naturverjüngung, die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch die einzelstammweise Entnahme,
 - e) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90 Prozent des Holzvorrates,
 - f) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - g) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;
- h) Maßnahmen zur Jungbestandspflege in der Zeit vom 8. Juni bis Ende Februar;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, einschließlich Freischneidens des Wegekörpers;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen „Panzerstraße“;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansetzeinrichtungen während dieser Zeit.
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
10. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Polizei in Schutzzone II;
11. Fahrübungen der Polizei nur auf den vorhandenen Wegen und bisher genutzten Flächen westlich der „Panzerstraße“ in „Schutzzone II“;
12. das Befahren der „Panzerstraße“ für Berechtigte;
13. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen vom 1. Mai bis 31. Oktober im Durchtrieb ohne Zufütterung;

14. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin verlegen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vor-

nimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder § 5 oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

gez. Dr. Hirschler

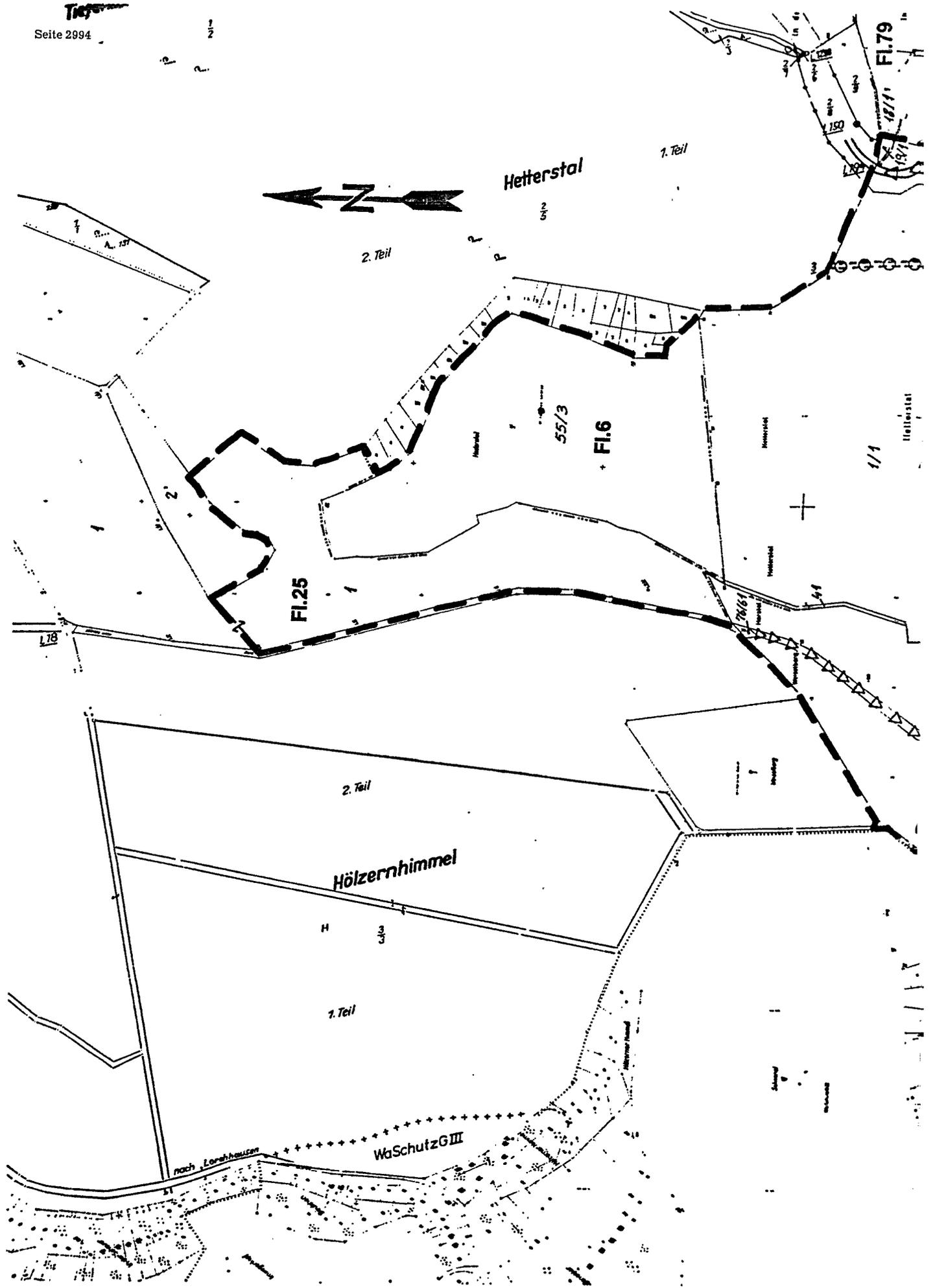
Regierungspräsident

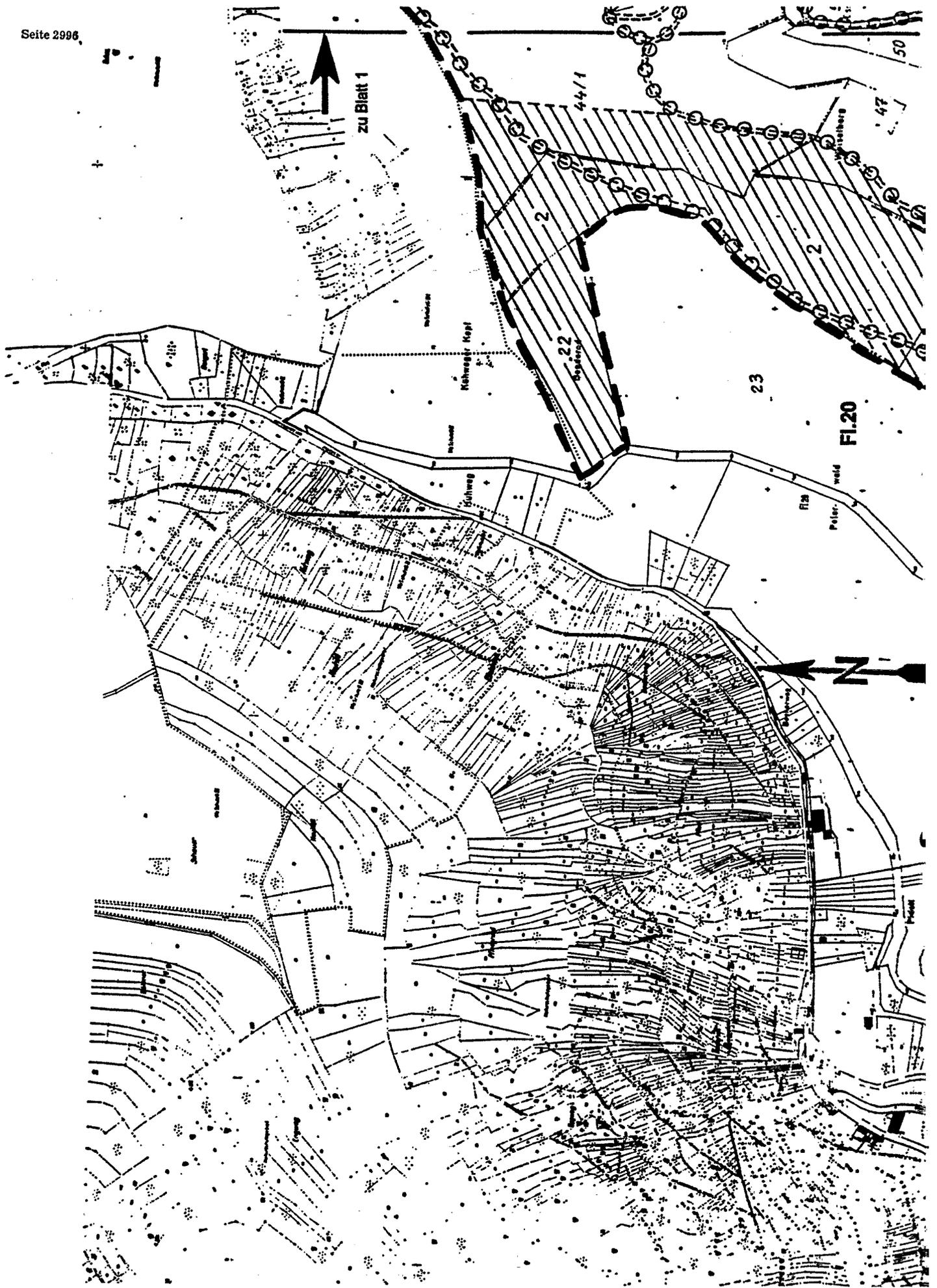
StAnz. 38/1998 S. 2992

Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5912, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nollig bei Lorch“









Anlage 2 (2 Blätter)
 Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nollig bei Lorch“
 vom Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 31. August 1998
 Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

- Grenze des Schutzgebietes
-  Schutzzone I
-  Panzerstraße
-  zugelassene Wanderwege (Fuß-, Rad-, Reitwege)

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
 Gemeinde: Lorch
 Gemarkung: Lorch ; Lorchhausen
 Flur: 76, 77, 78, 79, 80, 81; 6, 20, 24, 25

